

## **Allgemeine Grundsätze**

Kulturelle Projekte müssen für eine Unterstützung die folgenden Grundsätze erfüllen:

### **1. Allgemeine Kriterien**

#### **Bezug zum Kanton Thurgau**

- Das Projekt wird im Kanton Thurgau realisiert, die Ausführenden wohnen bzw. arbeiten im Kanton Thurgau oder das Projekt hat einen inhaltlichen Bezug zum Kanton Thurgau.

#### **Termingerechte vollständige Eingabe mit Finanzierungsplan**

- Die Projekteingabe erfolgt spätestens zwei Monate vor Projektstart.
- Das Projektdossier enthält eine Projektbeschreibung, Angaben zu den Beteiligten und ein detailliertes Budget mit einem Finanzierungsplan, der sämtliche Ausgaben und Einnahmen auflistet.
- Es müssen Eigenleistungen (Eintritte, Kollekten, weitere Einnahmen) und Leistungen Dritter (Gemeinde, Stiftungen, Sponsoren) ausgewiesen werden.

### **2. Qualitative Kriterien**

- Die Projektbeteiligten verfügen über einen fachlichen und künstlerischen Leistungsausweis.
- Das Projekt ist qualitativ überzeugend.
- Das Projekt zeichnet sich durch einen eigenständigen künstlerischen Ausdruck aus.
- Das Projekt zeichnet sich durch künstlerisches Potenzial aus.

### **3. Kulturpolitische Kriterien**

- Das Projekt hat überregionale Beachtung und Bedeutung.
- Das Projekt stösst auf Resonanz beim Publikum, in Fachkreisen und in Medien.
- Das Projekt stärkt das kulturelle Leben und damit die Standort- und Lebensqualität im Kanton.
- Das Projekt fördert die Integration und die Verständigung zwischen Bevölkerungsgruppen, Generationen etc.

## **Ausschluss-Kriterien**

### **Nicht unterstützt werden:**

- Projekte, die nicht öffentlich sind.
- Projekte, die politisch, religiös oder ausgrenzend sind.
- Projekte und Veranstaltungen, die gewinnorientiert sind oder ein hohes Potenzial für Eigenfinanzierung aufweisen.
- Projekte und Veranstaltungen, bei denen Aufwand und Ertrag in keinem sinnvollen Verhältnis stehen.
- Projekte, die im Rahmen von Ausbildungen realisiert werden (z. B. Maturaarbeiten, Diplomarbeiten, Masterarbeiten etc.).

**Zusätzlich gelten die folgenden Richtlinien:**

**Kulturveranstalterinnen und Kulturveranstalter**

- **Veranstaltungsreihen von Veranstalterinnen und Veranstaltern** von überregionaler Bedeutung können unterstützt werden, sofern sich die Standortgemeinde ebenfalls mit einem angemessenen finanziellen Beitrag beteiligt.
- Beiträge an **lokale Einzelveranstaltungen** bis zur Höhe von Fr. 5 000.– bzw. Fr. 10 000.– in der Region des Kulturpools ThurKultur (Münchwilen-Wil) sind grundsätzlich Sache der Gemeinden bzw. der regionalen Kulturpools und werden nicht zusätzlich unterstützt.
- **Open-Air-Veranstaltungen** im nicht-kommerziellen Bereich mit kulturellem Programm können unterstützt werden, sofern sich die Standortgemeinde ebenfalls mit einem angemessenen finanziellen Beitrag beteiligt.
- **Veranstaltungen mit Festcharakter** (Unterhaltung mit Gastronomie) werden in der Regel nicht unterstützt, ausser sie werden im Auftrag oder im Interesse des Kantons durchgeführt (z. B. Kantonale und Schweizerische Gesangs- und Musikfeste).
- Die **Infrastruktur** von Kulturveranstaltungsorten kann unterstützt werden bei Neuanschaffung von Licht- und Tonanlagen sowie Bühnentechnik. Es werden keine Beiträge gewährt an Bauten oder Umbauten; diese sind Sache der Gemeinden.

**Kulturvermittlung**

- **Kulturvermittlungsprojekte in allen Sparten** können unterstützt werden. Voraussetzung für die Unterstützung sind ausgewiesene Fachkenntnisse der Vermittelnden und die Förderung der eigenständigen Auseinandersetzung der Teilnehmenden mit dem professionellen Kunstschaffen.
- **Schulklassen** können für den Besuch von Angeboten der Kulturvermittlung in Museen oder Ateliers und Filmvorführungen etc. mit pädagogischem Begleitprogramm oder themenspezifischer Führung sowie von Konzerten, Tanz- und Theateraufführungen professioneller Ensembles unterstützt werden. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt für Schulklassen.
- **Auftritte an Schulen** von professionellen Künstlerinnen und Künstlern bzw. Ensembles können unterstützt werden, sofern die Auseinandersetzung mit dem professionellen Kunstschaffen im Zentrum steht. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt für Schulklassen.

**Klassische Musik**

- **Konzertreihen und Festivals** von überregionaler Bedeutung mit einer publikumsorientierten Organisations- und Medienarbeit können unterstützt werden, sofern sich die Standortgemeinde ebenfalls mit einem finanziellen Beitrag beteiligt.
- **Aufführungen und Projekte im Kanton Thurgau** ohne zeitgenössischen Bezug können mit einem Beitrag an die Aufführungs- bzw. Produktionskosten unterstützt werden, sofern sich auch die Gemeinden mit einem angemessenen finanziellen Beitrag beteiligen.
- **Überregionale Jugendmusik- und Jugendsinglager** unter professioneller musikalischer Leitung können mit Fr. 200.– pro Teilnehmerin oder Teilnehmer aus dem Thurgau unterstützt werden, gesamtschweizerische Jugendmusik- und Jugendsinglager bis maximal Fr. 300.– pro Teilnehmerin oder Teilnehmer aus dem Thurgau. Voraussetzung ist, dass die Ergebnisse des Lagers in öffentlichen Aufführungen präsentiert werden.
- **Audioproduktionen** von professionellen Musikerinnen und Musikern bzw. Ensembles sowie von Laienensembles unter professioneller Leitung können unterstützt werden.

### **Jazz, Rock, Pop**

- **Konzertreihen und Festivals** von überregionaler Bedeutung, mit innovativen Programmen und einer publikumsorientierten Organisations- und Medienarbeit können unterstützt werden, sofern sich die Standortgemeinde ebenfalls mit einem angemessenen finanziellen Beitrag beteiligt.
- **Nachwuchswettbewerbe und -veranstaltungen** können unterstützt werden.
- **Audioproduktionen** können unterstützt werden, sofern überwiegend Eigenkompositionen eingespielt werden.
- **Produktionen von Musikvideos** können unterstützt werden.

### **Theater, Musiktheater, Kleinkunst**

- **Gastspiele und Tournen** im Kanton Thurgau von professionellen Theaterschaffenden und Ensembles können unterstützt werden.
- **Veranstaltungsreihen und Festivals** von überregionaler Bedeutung mit einer publikumsorientierten Organisations- und Medienarbeit können unterstützt werden, sofern sich die Standortgemeinde ebenfalls mit einem angemessenen finanziellen Beitrag beteiligt.
- **Theater- und Musiktheaterproduktionen von Laiensembles** können unterstützt werden, sofern sie unter professioneller Leitung erarbeitet werden, von überregionaler Bedeutung sind und sich die Gemeinden ebenfalls mit einem angemessenen finanziellen Beitrag beteiligen.
- **Theater- und Musiktheaterprojekte von Schulklassen und Musikschulen** werden nicht unterstützt, sondern sind Sache der betreffenden Schulgemeinde oder Schule.

### **Tanz, Performance**

- **Gastspiele und Tournen** im Kanton Thurgau von professionellen Tanzschaffenden und Ensembles können unterstützt werden.
- **Veranstaltungsreihen und Festivals** von überregionaler Bedeutung mit einer publikumsorientierten Organisations- und Medienarbeit können unterstützt werden, sofern sich die Standortgemeinde ebenfalls mit einem angemessenen finanziellen Beitrag beteiligt.
- **Tanz- und Performanceproduktionen von Laiensembles** können unterstützt werden, sofern sie unter professioneller Leitung erarbeitet werden, eine überregionale Bedeutung haben und sich die Gemeinden ebenfalls mit einem angemessenen finanziellen Beitrag beteiligen.
- **Private Tanz- und Ballettschulen** und deren Aufführungen werden nicht unterstützt.
- **Tanzprojekte von Schulklassen und Musikschulen** werden nicht unterstützt, sondern sind Sache der betreffenden Schulgemeinde oder Schule.

### **Visuelle Kunst**

- **Kunstaustellungen und -projekte** von überregionaler Bedeutung im nicht-zeitgenössischen Bereich können unterstützt werden, sofern sich die Standortgemeinde ebenfalls mit einem angemessenen finanziellen Beitrag beteiligt.
- **Publikationen** einzelner Kunstschaffender mit Thurgaubezug können unterstützt werden, wenn die Publikation im Zusammenhang mit einer Ausstellung steht oder der Vertrieb durch die Einbindung in ein Verlagsprogramm gewährleistet ist.
- **Private Galerien oder kommerzielle Organisationen** werden nicht unterstützt.

### Literatur

- Für **literarische Publikationen** können Druckkostenbeiträge gewährt werden, sofern sie in einem professionellen Verlag erscheinen, welcher sich um ein entsprechendes Lektorat und einen Vertrieb kümmert sowie ein verlegerisches und finanzielles Risiko übernimmt. Publikationen von Zuschuss-, Zahl- oder Eigenverlagen werden grundsätzlich nicht unterstützt. Dem Gesuch muss das vollständige Manuskript sowie eine Verlagskalkulation beiliegen.
- **Neuauflagen** können unterstützt werden, wenn sie eine inhaltliche Erweiterung oder Aktualisierung beinhalten.
- **Öffentliche Autorenlesungen** von nicht-kommerziellen Institutionen können unterstützt werden, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde bzw. des regionalen Kulturpools fallen. Die Richtlinien zu historischen und wissenschaftlichen Publikationen sind zu finden in den Richtlinien für Projektbeiträge Wissenschaft, die Richtlinien zu Kunstpublikationen im Abschnitt Visuelle Kunst.

### Film

- Es können Beiträge gewährt werden an die **Drehbuchentwicklung und die Herstellung** von Spiel-, Dokumentar-, Kurz- und Animationsfilmen. Ein Gesuch enthält analog zum Gesuch an das Bundesamt für Kultur folgende Angaben:
  - **Bezug zum Thurgau**
  - **Inhaltsangabe: Exposé, bei Spielfilmen Drehbuch**
  - **Anmerkungen zur Gestaltung und filmischen Umsetzung**
  - **Technische Angaben (Format, Dauer)**
  - **Detailliertes Budget mit Finanzierungsplan (Auflistung der Anfragen und Zusagen)**
  - **Bio- bzw. Filmografien der wichtigsten Beteiligten**
  - **Bei Spielfilmen auch Besetzungsliste mit Angabe der definitiven Zusagen**
  - **Zeitplan bis zur Fertigstellung**
  - **Auswertungskonzept für öffentliche Vorführungen und Festivals, Koproduktionen mit Fernsehanstalten etc.**
- Nicht-kommerzielle, regionale Kinos, Filmclubs und Festivals können für **kuratierte Filmreihen oder Veranstaltungen** unterstützt werden, sofern diese von überregionaler Bedeutung sind und sich die Standortgemeinde ebenfalls mit einem finanziellen Beitrag beteiligt.

### Volkskultur

- **Projekte** von Chören und Formationen mit überregionaler Bedeutung können unterstützt werden, sofern sich die Gemeinden ebenfalls mit einem finanziellen Beitrag beteiligen.
- **Auftragswerke und Uraufführungen** der Volks- und Blasmusik von qualitativ überzeugenden Thurgauer Komponistinnen und Komponisten können unterstützt werden.
- **Audioproduktionen** können unterstützt werden.
- Teilnahmen an renommierten internationalen **Musik- oder Gesangswettbewerben** können unterstützt werden.
- **Überregionale Jugendmusiklager und Jugendsinglager** unter professioneller musikalischer Leitung können mit Fr. 200.– pro Teilnehmerin oder Teilnehmer aus dem Thurgau unterstützt werden, gesamtschweizerische Jugendmusik- oder Jugendsinglager bis maximal Fr. 300.– pro Teilnehmerin oder Teilnehmer aus dem Thurgau. Voraussetzung ist, dass die Ergebnisse des Lagers in öffentlichen Aufführungen präsentiert werden.

- Die **Neuuniformierung** eines Musikvereins oder einer Musikgesellschaft kann mit Fr. 200.– pro Aktivmitglied unterstützt werden. Teiluniformierungen werden nicht unterstützt.
- An die **Neuinstrumentierung** eines Musikvereins oder einer Musikgesellschaft können 20 Prozent der Gesamtsumme aufgrund einer Verkaufsofferte gewährt werden, wenn der Gesamtpreis mindestens Fr. 25 000.– beträgt.
- Jodelchöre und Volkstanzgruppen können mit Fr. 300.– pro **Thurgauer Tracht**, die neu angeschafft werden muss, unterstützt werden.
- Anschaffungen oder Erneuerungen von **Vereinsfahnen** werden nicht unterstützt.

#### **Historische Sammlungen**

- **Ausstellungen** können unterstützt werden, wenn sich die Projekte in einen regionalen Themenschwerpunkt einfügen oder wenn Themen von kantonaler Bedeutung dargestellt werden in Ergänzung zu den kantonalen Museen. Voraussetzung ist die Gewährleistung wissenschaftlicher Arbeitsgrundlagen und die Einhaltung angemessener museologischer Standards betreffend Technik, Aufbewahrung, Präsentation und Vermittlung. Bedingung ist, dass sich die Standortgemeinde ebenfalls mit einem angemessenen finanziellen Beitrag beteiligt.
- Die **Anschaffung oder Restaurierung einzelner Objekte** kann unterstützt werden, wenn die Objekte für den Kanton Thurgau von Bedeutung sind und sie sich konzeptionell in bestehende Sammlungen einfügen oder diese sinnvoll ergänzen. Die Trägerschaft muss eine überzeugende konzeptionelle Ausrichtung, Professionalität bei der Inventarisierung und Objektbewirtschaftung und Möglichkeiten der öffentlichen Präsentation vorweisen.
- Der Kanton hat ein **Miteigentumsrecht oder ein Vorkaufsrecht** für erworbene Objekte, um gegebenenfalls darauf zurückgreifen oder sie in bestehende kantonale Sammlungen integrieren zu können.